

LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 11. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin:	Dienstag, den 18.04.2023
Sitzungsbeginn:	16:10 Uhr
Sitzungsende:	17:47 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal des Landratsamtes

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

Frau Dr. Johanna Etti FWSL

Frau Gerlinde Graßl CSU

Herr Markus Müller HBL

Kreisräte

Herr Markus Ackermann GLLW

Herr Stefan Baumgartner CSU

Herr Gerhard Blab FCWG

Herr Michael Doblinger Grüne

Herr Hans Eichstetter CSU

Herr Leo Hackenspiel FWSL

Frau Barbara Haimerl CSU

Herr Dr. med. Michael Hartl CSU

Frau Renate Hecht SPD

Herr Helmut Heumann GLLW

Frau Carola Höcherl-Neubauer CSU

Herr Markus Hofmann FW

Herr Karl Holmeier CSU

Herr Dr. Michael Jobst CSU

Herr Wolfgang Kerscher SPD

Frau Emmi Kollross FW

Herr Dr. rer. nat. Dominic KramHBL

Herr Wolfgang Kürzinger	GLLW
Herr Toni Lauerer	Grenzfahne
Frau Andrea Leitermann	Grüne
Frau Dr. Martina Löffelmann	Grüne
Herr Günther Lommer	CSU
Herr Sebastian Meier	SPD
Herr Gerhard Mühlbauer	FW
Herr Franz Xaver Müller	CSU
Herr Michael Multerer	HBL
Herr Josef Pfeffer	FCWG
Herr Josef Piendl	CSU
Herr Wolfgang Pilz	FW
Herr Josef Pongratz	HBL
Herr Julian Preidl	FW
Herr Ludwig Prögler	GLLW
Herr Ludwig Reger	GLLW
Frau Alexandra Riedl	FCWG
Herr Christian Röger	CSU
Herr Paul Roßberger	CSU
Herr PD Dr. Stefan Scheingraber	ÖDP
Herr Max Schmaderer	FCWG
Herr Thomas Schwarzfischer	CSU
Herr Martin Stoiber	CSU
Frau Christa Strohmeier-Heller	CSU
Herr Alfred Stuibler	FDP
Herr Dr. Karl Vetter	FWSL
Frau Claudia Zimmermann	SPD

Kreisräte

Herr Marius Josef Brey	Die Linke	entschuldigt
Frau Karin Bucher	FWSL	entschuldigt
Herr Christoph Czakalla	JUnge Liste	entschuldigt
Herr Dr. phil. Gerhard Hopp	CSU	entschuldigt
Herr Dr. Thomas Klyscz	FW	entschuldigt
Herr Lothar Köppl	AfD	entschuldigt
Herr Josef Lankes	AfD	entschuldigt
Herr Josef Marchl	CSU	kurzfristig entschuldigt
Herr Michael Mühlbauer	Grenzfahne	entschuldigt
Herr Robert Riedl	FW	entschuldigt
Herr Matthias Scherr	JUnge Liste	kurzfristig entschuldigt
Herr Peter Schmitt	AfD	entschuldigt

/

Sonstige Anwesende:

Ltd. Verw.-Dir. 'in Stoiber, Werkleiter Dr. Amberger, Kreiskämmerer Wagner, VAR Ritt sowie VAR Fruchtl als Protokollführer.

Der Vorsitzende stellt nach der Sitzung des Kreisausschusses auch die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, der gegen die Ladung und Tagesordnung keine Einwände erhebt.
(anwesende Stimmberechtigte: 49).

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Gründung eines kommunalen Unternehmens zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Landkreis Cham
Vorlage: BüroLR/081/2023/1
- 2 Gründung der Regionalwerke GmbH
Vorlage: BüroLR/082/2023/1
- 3 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 Gründung eines kommunalen Unternehmens zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Landkreis Cham
Vorlage: BüroLR/081/2023/1

Sachverhalt:

Die Energiewende in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung kommt den Kommunen zu deren Umsetzung auf regionaler und lokaler Ebene eine Schlüsselrolle zu. Sie sollen die Vorhaben der Bundesregierung und der Staatsregierung konkret mit umsetzen und den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben.

Zum Erreichen der Pariser Klimaziele, aber auch zur Erlangung von mehr Souveränität im Energiesektor muss der Ausbau von nachhaltiger Energieerzeugungsinfrastruktur deutlich beschleunigt werden. Dies zeigt sich auch in der sich rasch verändernden Gesetzeslage (z.B. Wind-an-Land-Gesetz, Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes etc.).

Der Kreistag des Landkreises Cham hat im Juli 2022 auf Basis kommunaler Datenerhebungen einen Digitalen Energienutzungsplan verabschiedet, welcher Ausbauziele für Erneuerbare Energien zur bilanziellen Deckung des Energiebedarfs bis zum Jahr 2040 vorsieht. Jede Gemeinde erhielt daraus einen kommunalen Energiesteckbrief.

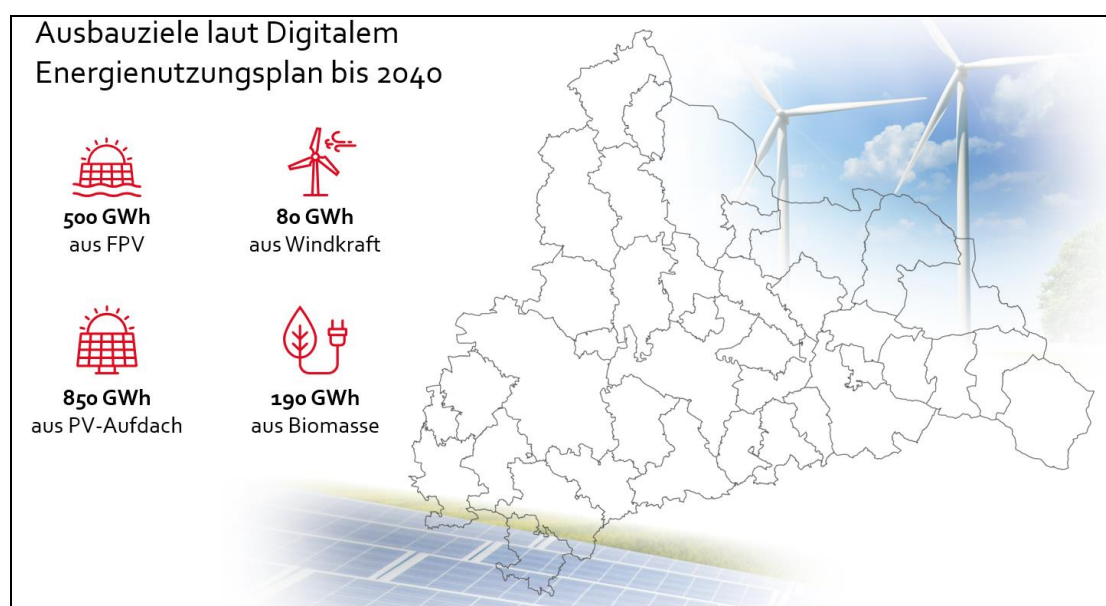


Abbildung 1: Ausbauziele Landkreis Cham bis 2040

Die bayerischen Kommunen im ländlichen Raum stehen seit jeher in Abhängigkeit (Beschaffung und Preis) von externen Energieerzeugern oder Energielieferanten, da kleinere und mittelgroße Kommunen im Regelfall keine eigenen Stadtwerke oder eigene Energieversorger vorhalten. Dies bedeutet, dass in der Regel wenig bis keine eigene Wertschöpfung der kommunalen Ebene insbesondere im Bereich der Energieerzeugung und Energieverteilung stattfindet. Dies gilt auch für viele Kommunen im Landkreis Cham. Dem gegenüber steht das Ziel der bilanziellen Selbstversorgung mit erneuerbarem Strom bis zum Jahr 2040. Die Landkreise und Kommunen haben im Bereich der öffentlichen Daseinsfürsorge die Aufgabe, die Energieversorgung für die Bevölkerung, die Industrie, aber auch für Landwirtschaft und Gewerbe sicherzustellen und auszubauen. Dabei müssen sie sowohl soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte in die Planungen zur Bewältigung dieser Aufgabe miteinbeziehen.

Weiterhin entstehen neue kommunale Aufgaben, welche es durch geschickte Strategien in den Regionen (z.B. auf Landkreisebene) zu bündeln gilt. So wird insbesondere die Organisation des Ausbaus von Windenergie und Photovoltaikanlagen, die planerische Steuerung von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Kommunen sowie die zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken für die erfolgreiche Umsetzung der Energiezukunft immer wichtiger.

Nicht zu vernachlässigen ist die wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen an der energiewirtschaftlichen Wertschöpfung in der Region, was in den meisten Fällen zu einer hohen Zustimmung in der Bevölkerung führt.

Die Wertschöpfung, die bisher in andere Regionen oder ins Ausland abfließt, kann zu einem deutlich größeren Teil in der Region bzw. konkret in den Kommunen gehalten werden. Dies stärkt die Kommunen und Landkreise als Wirtschaftsstandorte in Bayern und in ganz Deutschland.

Gleichzeitig kann die kommunale Familie und damit die Allgemeinheit der Bürgerinnen und Bürger von der dann vor Ort stattfindenden Wertschöpfung profitieren. Neben dem Einbringen von benötigtem Kapital erhöht die direkte bzw. indirekte Beteiligung der Bevölkerung und deren Partizipation an der Wertschöpfung die Akzeptanz für Stromerzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien deutlich.

Ein weiterer Aspekt ist die Möglichkeit der Steuerung der Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger aber auch für den sekundären und den tertiären Sektor.

Zusammengefasst ergibt sich folgende strategische Zielsetzung:

- Förderung der **Energiesouveränität** kommunaler Gebiete
- Sicherstellung einer verbraucherfreundlichen und bezahlbaren Energieversorgung als Bestandteil der **Daseinsvorsorge**
- Basis für weitere **kommunale und regionale Entwicklung** (Energiewirtschaft als weiterer Standortfaktor)
- **Wirtschaftliche Teilhabe** an der (energiewirtschaftlichen) regionalen Wertschöpfung

Eine gemeinsame Organisationsform zur erfolgreichen Bewältigung dieser neuen kommunalen Aufgaben erscheint mehr als sinnvoll. Die Förderung der Energieautarkie der kommunalen Gebiete auf der Ebene der Landkreise ist ebenso ein wichtiges politisches Ziel der ländlichen Region, wie auch die Sicherstellung einer verbraucherfreundlichen und bezahlbaren Energieversorgung. Weiterhin können die Kommunen so alle miteinzubeziehenden Aspekte gleichermaßen berücksichtigen und sind in der Lage, direkt in die Steuerung des Infrastrukturausbaus einzugreifen.

Die oben angeführten Gründe führen dazu, dass sich an vielen Orten Bayerns, aber auch in anderen Bundesländern, Kommunen und Landkreise zusammenschließen und eigene kommunale Energieversorger aufbauen. Ziel der so entstehenden Kommunal-, Regional-, oder Landkreiswerke ist es, die beschriebenen Steuerungsaufgaben zur Erfüllung der kommunalen Daseinsfürsorge im Energiesektor erfolgreich umzusetzen.

Auch gibt es bereits Bestrebungen, den Ausbau der erneuerbaren Energien im kommunalen Zusammenschluss voranzutreiben.

Um das Vorhaben einer gemeinsamen kommunalen Energieerzeugung zu realisieren, ist die Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) der Gemeinden und des Landkreises Cham geplant. In einem ersten Umsetzungsprozess gründen die „Stadtwerkskommunen“ (Cham, Waldmünchen, Furth im Wald, Lam) zusammen mit dem Landkreis eine privatrechtliche GmbH, welche in die Zielstruktur eines gKU überführt werden soll.

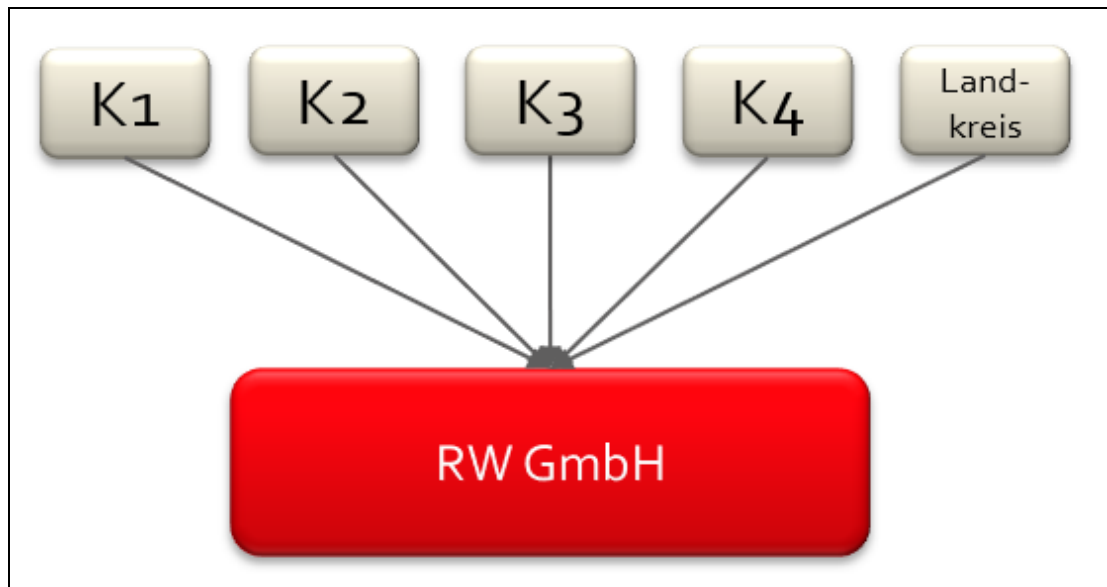


Abbildung 2: Struktur der Regionalwerke GmbH

Die Geschäftstätigkeit der Regionalwerke GmbH umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung kommunaler Ausbaukonzepte
- Mitentwicklung gKU (insb. Businessplan)
- Ermittlung von Projekten

Die Zielstruktur stellt dann ein gKU in der Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts dar:

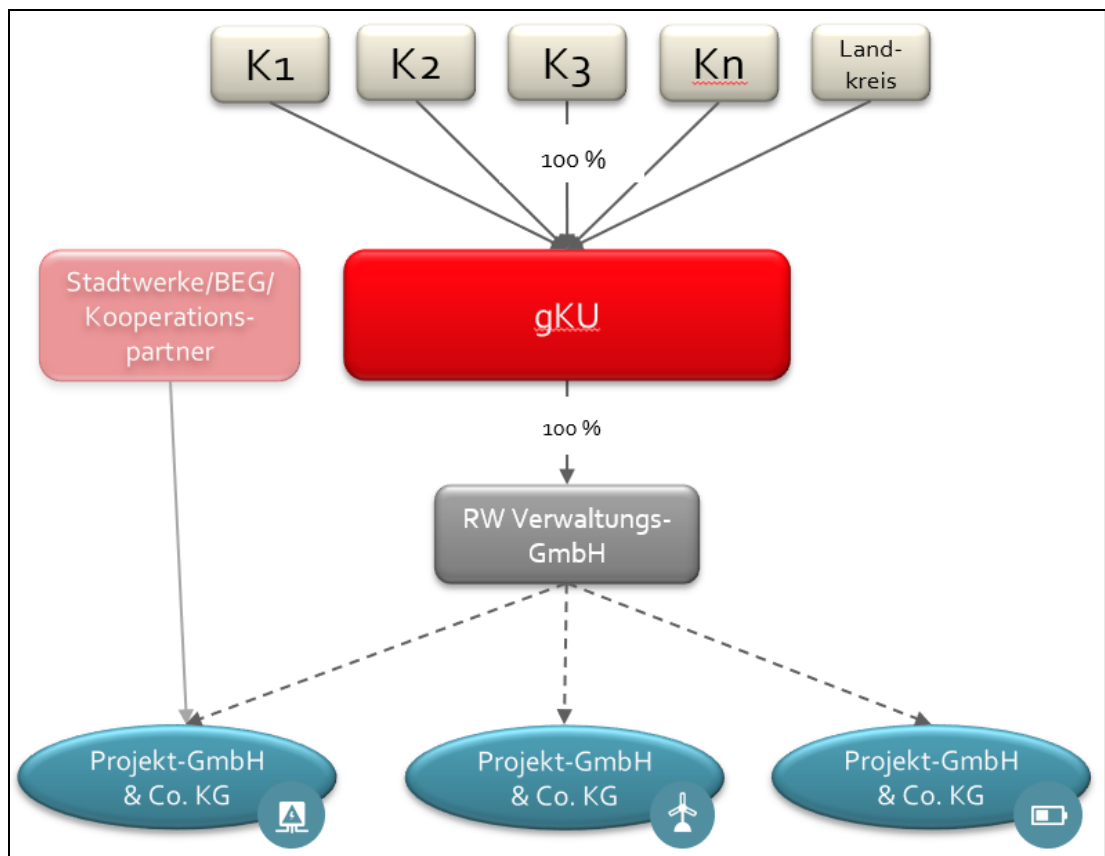


Abbildung 3: Zielstruktur gKU

Kernaufgabe des gKU wird u. a. die Projektauswahl und in weiten Teilen die Projektentwicklung von Energieerzeugungsanlagen sein. Die zuvor gegründete Regionalwerke-GmbH wird in eine Verwaltungs-GmbH gewandelt, welche als geschäftsführende Komplementärin die weitere Projektumsetzung (u. a. Finanzierung, Betriebsführung) durchführt.

Die Finanzierung des gKU wird konkret in der zu erstellenden Satzung geregelt. Die Höhe der finanziellen Beteiligung jeder Kommune am gKU (nicht an Projekten!) soll über einen einwohnerabhängigen Betrag geregelt werden. Als genereller Orientierungswert ist ein anfänglicher jährlicher Betrag von ca. 3 Euro je gemeindlichen Einwohner zu nennen, der sich um die Erträge des gKU aus den Betriebsführungskosten der Projektgesellschaften reduzieren wird.

Rechtsgrundlagen

In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2 BV, Art. 7, 57 GO) fallen insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft (Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV)).

Im eigenen Wirkungskreis können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt unberührt (Art. 3 Abs. 6 Bayerisches Klimaschutzgesetz).

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 18.04.2023.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Cham beabsichtigt, gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen eine Energiegesellschaft zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreisgebiet zu gründen. Die Gesellschaftsform soll ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Ausgestaltung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AdÖR) sein. Der Landkreis Cham und die Stadtwerkskommunen wollen hierzu eine koordinierende Funktion übernehmen und die Gründung des gKU vorbereiten.
2. Der Landkreis Cham beabsichtigt, aktiv bei der Erstellung eines landkreisweiten kommunalen Standortkonzeptes zum Ausbau der Erneuerbaren Energien mitzuwirken.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	49
Für den Beschluss:	48
Gegen den Beschluss:	1

TOP 2 **Gründung der Regionalwerke GmbH** **Vorlage: BüroLR/082/2023/1**

Sachverhalt:

Wie unter TOP 1 bereits ausgeführt, soll das Vorhaben einer gemeinsamen und abgestimmten kommunalen Energieerzeugung im Zielbild durch ein gemeinsames Kommunalunternehmen, an welchem der Landkreis und nahezu alle Städte und Gemeinden im Landkreis beteiligt sind, erfüllt werden. Die Gründung dieses gKU wird allerdings noch geraume Zeit in Anspruch nehmen (geplant Ende 2023).

Ursprünglich war beabsichtigt, das Ziel, eine regionale, klimafreundliche und für die Landkreisbürger bezahlbare Energieversorgung aufzubauen, mittels einer GmbH, an der nur der Landkreis und die 4 Stadtwerks-/Gemeindewerkskommunen beteiligt sind, zu verfolgen. Für diese GmbH wurde auch bereits der Gesellschaftsvertrag bis zur Beurkundungsfähigkeit entworfen.

Um nicht wertvolle Zeit bis zur Gründung des gKU verstreichen zu lassen und zeitnah mit der Standortfestlegung und -sicherung (Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung kommunaler Ausbaukonzepte) beginnen zu können, sollen daher die später dem gKU obliegenden Aufgaben zunächst von der ursprünglich anvisierten Regionalwerke Landkreis Cham GmbH wahrgenommen werden und diese GmbH später mit anderem Aufgabenzuschnitt in das gemeinsame Kommunalunternehmen eingebracht werden.

1. Gesellschaftsvertrag der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH

Der zu beschließende Gesellschaftsvertrag ist in **Anlage** beigelegt und soll am 03.05.2023 notariell beurkundet werden.

Der Gesellschaftsvertrag wurde auch bereits mit den beiden Rechtsaufsichtsbehörden, der Regierung der Oberpfalz und der Kommunalaufsicht am Landratsamt Cham, eingehend besprochen. Von Seiten der Rechtsaufsicht bestehen keine Einwände. Sobald der Vertrag beschlossen ist, erfolgt die offizielle Anzeige nach Art. 84 LKrO bzw. Art. 96 GO. Nachfolgend soll auf einige maßgebende Regelungen des Gesellschaftsvertrages gesondert eingegangen werden:

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

Der Unternehmensgegenstand wurde -auch bereits im Hinblick auf das spätere Betätigungsfeld des zu gründenden gKU- sehr weit gefasst. Dies betrifft sowohl den Zweck, der mit dem Unternehmen verfolgt werden soll (Absatz 2), wie auch die Maßnahmen (Absatz 3), die zur Erreichung dieses Zweckes ergriffen werden können. Dies bedeutet nicht, dass dieser Rahmen, der damit für die Betätigung der GmbH gesteckt wurde, auch ausgereizt wird. Allerdings kann noch nicht genau gesagt werden, mit welchen Projekten genau sich die GmbH befassen müssen und welche Umsetzungsschritte hierfür konkret notwendig sind. Dies wird sich vermutlich erst nach Aufstellung der ersten kommunalen Standortkonzepte ergeben. Daher sollte der Handlungsrahmen der GmbH nicht von vornherein eingeschränkt werden.

Auf Wunsch der Rechtsaufsicht wurde in Absatz 2 eingefügt, dass das neue Unternehmen in erster Linie auf dem Gebiet des Landkreises Cham tätig wird. Dies hindert die GmbH aber nicht daran, landkreisübergreifende Projekte -wenn dies sinnvoll ist- anzustoßen und zu entwickeln.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft wird 665.000 Euro betragen. Der Geschäftsanteil des Landkreises daran, beträgt 60 %, damit 399.000 Euro. Diese Summe wurde bereits im Haushalt 2023 berücksichtigt.

Ein Stammkapital in der genannten Höhe wird für erforderlich gehalten, um die Kosten des Geschäftsbetriebes abzudecken und den Zeitraum bis zur ersten Generierung von Einnahmen zu überbrücken.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfügt nur über zwei Organe, nämlich die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Ein Aufsichtsrat ist für eine GmbH nicht verpflichtend vorgeschrieben. Nachdem in Aufsichtsräten von GmbHs bei kommunaler Beteiligung klassischerweise die Landräte bzw. Bürgermeister der Mitgliedskommunen sitzen, würde sich bei der Regionalwerke GmbH eine 100%ige Personenidentität mit den Vertretern in der Gesellschafterversammlung ergeben. Aufgrund der Regelungen über den Ausschluss an der Beschlussfassung bei persönlicher Beteiligung käme daher nie eine Entlastung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung zustande. Daher wurde auf den Aufsichtsrat verzichtet und die einem Aufsichtsrat klassischer Weise zukommenden Aufgaben (z.B. Zustimmung zu bestimmten Geschäftsführerentscheidungen, Bestellung Abschlussprüfer, Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung etc.) der Gesellschafterversammlung in § 8 zugewiesen.

§ 7 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

Die Vorschrift enthält die formellen Bestimmungen zum Ablauf von Gesellschafterversammlungen (Einberufung, Fristen, Turnus, Möglichkeiten der Beschlussfassung). Ausdrücklich hingewiesen sei auf Absatz 5 und Absatz 6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nicht nur die einfache Mehrheit, sondern 70 Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Dadurch wird verhindert, dass der Landkreis als 60%iger Mehrheitsgesellschafter wirksame Beschlüsse herbeiführen kann, obwohl -bei Verhinderung der Mitgesellschafter- nur der Landkreisvertreter zur Gesellschafterversammlung erscheint.

Dass die Gesellschafterversammlung entsprechend Absatz 6 nur mit einer qualifizierteren Mehrheit von 70 % wirksame Beschlüsse fassen kann, trägt diesem Gedanken ebenfalls Rechnung. Allerdings ist zu konstatieren, dass sich diese 70 % auf die „abgegebenen“ Stimmen beziehen. Sollten also nicht alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend sein, der Landkreis aber schon, so könnte letzterer mit seinem Mehrheitsanteil allein dieses 70 % - Quorum erreichen.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Wie bereits erwähnt, sind -da kein Aufsichtsrat gebildet wird- der Gesellschafterversammlung nicht nur die ihr klassischerweise obliegenden Aufgaben zugewiesen, sondern auch die Aufgaben, die man sonst einem Aufsichtsrat zuordnen würde.

Bei den sonstigen, hier nicht gesondert erwähnten Regelungen handelt es sich um übliche Bestandteile eines Gesellschaftsvertrages, die auf Wunsch der Rechtsaufsicht noch durch

die speziellen Vorschriften des Kommunalrechts ergänzt wurden.

2. Konsortialvertrag

Bei dem Konsortialvertrag (sh. **Anlage**) handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen den Gesellschaftern der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH für die Laufzeit der Gesellschaft abgeschlossen wird und **das Verhältnis zwischen ihnen** regelt.

Es ist beabsichtigt, diesen nach Beurkundung des Gesellschaftsvertrages abzuschließen. In der vorgelegten Form eines „Basisvertrages“ unterliegt er -anders als der Gesellschaftsvertrag- nicht der Beurkundungspflicht und auch nicht der rechtsaufsichtlichen Prüfung.

Inhaltlich orientiert sich der Konsortialvertrag am Gesellschaftsvertrag und präzisiert diesen in manchen Punkten. Auf diese wird nachfolgend eingegangen:

Präambel

Hier wird explizit auf das künftige rechtliche Konzept, insbesondere die Einbringung der GmbH in das zu gründende Kommunalunternehmen und die anderweitige Verwendung der GmbH in diesem Kommunalunternehmen verwiesen.

§ 2 Grundkonzept der Kooperation

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen durch die GmbH selbst nicht beabsichtigt ist. Dies soll vielmehr von zu gründenden Projektgesellschaften (GmbH & Co. KGs) übernommen werden, an denen die Regionalwerke GmbH sich auch nicht finanziell beteiligen soll.

In Absatz 3 ist geregelt, dass der Konsortialvertrag vor Einbringung der Geschäftsanteile in das künftige gKU um entsprechende Einbringungsregeln zu ergänzen ist.

(Hinweis: Da die Ergänzung sich mit der Verfügung über Geschäftsanteile befassen wird, wird diese Ergänzung zu gegebener Zeit beurkundungspflichtig sein)

§ 3 Rahmenbedingungen und Ziele der GmbH

In Abs. 3 wird geregelt, dass der operative Geschäftsbetrieb der GmbH durch die Stadt- bzw. Gemeindewerke der Mitgeschafter unterstützt werden soll und ob diese Unterstützung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

§ 4 Eigenkapitalausstattung und Finanzierung

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Nachschusspflicht der Gesellschafter nicht besteht und Projekte vorrangig in den Projektgesellschaften (GmbH & Co. KGs) zu finanzieren sind. Im Ausnahmefall (z.B. der GmbH wird ein fertig konzipiertes und durchgerechnetes Projekt, welches in das Standortkonzept passt, zum Kauf angeboten) kann aber auch die Aufnahme von Fremdmitteln durch die GmbH erfolgen.

§ 5 Ergebnisverwendung

Grundsätzlich wird vereinbart, dass etwaige Gewinne der GmbH in dieser verbleiben und für die Entwicklung oder den Erwerb neuer Projekte verwendet werden. Eine Ausnahme ist -natürlich nur, wenn tatsächlich Gewinne anfallen- vorgesehen, falls ein Gesellschafter seinen Anteil am Stammkapital durch Kredit finanziert hat. Dann soll er die Ausschüttung eines eventuellen Gewinnanteils in Höhe der Fremdkapitalkosten verlangen können.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Es wird sichergestellt, dass kein Gesellschafter ohne Zustimmung der Mitgesellschafter über seinen Geschäftsanteil verfügen kann.

§ 9 Laufzeit und Ende der Zusammenarbeit

In Absatz 2 wird klargestellt, dass dann, wenn nach Einbringung der GmbH in das gKU der Konsortialvertrag für das gKU weiterbestehen soll, dieser natürlich durch die für das gKU erforderlichen Regelungen zu ergänzen ist.

Bei den sonstigen Regelungen des Konsortialvertrages handelt es sich um für diese Vertragsart übliche Regelungen, die insbesondere den Gleichlauf der beiden Vertragswerke (Gesellschaftsvertrag und Konsortialvertrag) sicherstellen sollen.

Anlagen:

- Gesellschaftsvertrag
- Konsortialvertrag

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Regionalwerke Landkreis Cham GmbH“

(2) Sitz der Gesellschaft ist Cham.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der an ihm beteiligten Städte, Gemeinden und des Landkreises Cham im Bereich der Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Planung und Umsetzung der effizienten Erzeugung und Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie der Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Ziel der CO₂-Vermeidung und einer sicheren Energieversorgung. Gegenstand des Unternehmens sind in diesem Rahmen auch alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Speicherung, der Umwandlung, der Lieferung und der Verteilung von Energie zusammenhängende Tätigkeiten und energiewirtschaftliche Dienstleistungen.

Das Unternehmen wird in erster Linie auf dem Gebiet des Landkreises Cham tätig.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte. Sie kann sich unter Beachtung der Art. 92 Abs. 2 GO und 80 Abs. 2 LKrO zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, deren Vertretung und Geschäftsführung übernehmen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere begrenzt durch die nach Art. 87 der Gemeindeordnung und Art. 75 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern zulässige wirtschaftliche Betätigung. Nach Art. 3 Abs. 6 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes sind die Gemeinden und Landkreise zuständig für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 665.000,00 Euro (in Worten: sechshundertfünfundsechzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in fünf Geschäftsanteile zu den folgenden Nennbeträgen:

Geschäftsanteil Nr. 1 zum Nennbetrag von 399.000,00 Euro (in Worten: dreihundertneunundneunzigtausend Euro);

Geschäftsanteil Nr. 2 zum Nennbetrag von 66.500,00Euro (in Worten: sechsundsechzigtausendfünfhundert Euro);

Geschäftsanteil Nr. 3 zum Nennbetrag von 66.500,00 Euro (in Worten: sechsundsechzigtausendfünfhundert Euro);

Geschäftsanteil Nr. 4 zum Nennbetrag von 66.500,00 Euro (in Worten: sechsundsechzigtausendfünfhundert Euro) und

Geschäftsanteil Nr. 5 zum Nennbetrag von 66.500,00 Euro (in Worten: sechsundsechzigtausendfünfhundert Euro).

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter die folgenden Stammeinlagen:

(a) der Landkreis Cham übernimmt eine Stammeinlage von 60 % des Stammkapitals, mithin 399.000,00 Euro (in Worten: dreihundertneunundneunzigtausend Euro)
- **Geschäftsanteil Nr. 1** -;

(b) die Stadt Cham übernimmt eine Stammeinlage von 10 % des Stammkapitals, mithin 66.500,00 Euro (in Worten: sechsundsechzigtausendfünfhundert Euro)
- **Geschäftsanteil Nr. 2** -;

(c) die Stadt Furth im Wald übernimmt eine Stammeinlage von 10 % des Stammkapitals, mithin 66.500,00 Euro (in Worten: sechsundsechzigtausendfünfhundert Euro)
- **Geschäftsanteil Nr. 3** -;

(d) Der Markt Lam übernimmt eine Stammeinlage von 10 % des Stammkapitals, mithin 66.500,00 Euro (in Worten: sechsundsechzigtausendfünfhundert Euro)
- **Geschäftsanteil Nr. 4** -;

- (e) die Stadt Waldmünchen übernimmt eine Stammeinlage von 10 % des Stammkapitals, mithin 66.500,00 Euro (in Worten: sechsundsechzigtausendfünfhundert Euro)

- **Geschäftsanteil Nr. 5.**

- (3) Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind jeweils in voller Höhe sofort einzuzahlen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Geschäftsführung
- (b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung und des Selbstkontrahierens) erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (5) Die Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 GO und 82 Abs. 1 Nr. 5 LKrO sind zu beachten.

§ 7

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen (Präsenzversammlung). Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, der die Versammlung leitet, und einen Stellvertreter. Außerhalb von Präsenzversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse auch telefonisch, in Textform, per Telefax, E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z.B. Zuschaltung abwesender Gesellschafter zu einer Gesellschafterversammlung oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn

- a) der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und
- b) alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen.

Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. Im Fall des gescheiterten Umlaufverfahrens ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Dabei genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil und gibt alle erforderlichen Auskünfte, soweit die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung nicht von der Teilnahme ausgeschlossen hat. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes, des Tages und der Zeit der Versammlung.

Sofern die Sitzung nicht wegen Dringlichkeit unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung der Ladung nicht mitgerechnet.

In begründeten Fällen kann auf Form und Frist verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

(3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder wenn es von einem Gesellschafter verlangt wird, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter, nämlich den Landrat und die Ersten Bürgermeister vertreten. Sind diese verhindert, können sie durch den Stellvertretenden Landrat bzw. den jeweils Zweiten Bürgermeister vertreten werden.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 70 Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer

Woche seit der ersten Versammlung eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von 70 Prozent der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine qualifizierte Mehrheit voraussetzt. Eine qualifizierte Mehrheit ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: Satzungsänderungen (§ 53 Abs. 2 GmbHG), Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG), Verschmelzung (§ 50 Abs. 1 S. 1 UmwG), Spaltung (§§ 125, 50 Abs. 1 S. 1 UmwG) und formwechselnde Umwandlung (§§ 233 Absatz 2, 240 Absatz 2 UmwG). Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Ein Gesellschafter kann nur einheitlich stimmen.
- (7) Über die Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder einen von diesem zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen acht Wochen seit Zugang der Niederschrift bei dem Gesellschafter, der die Unwirksamkeit oder die Anfechtbarkeit geltend macht, angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn binnen dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Sie kann sich dazu einer Prüfungsgesellschaft bedienen. Sie vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - (a) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - (b) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - (c) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Geschäftsführerverträgen mit Ausnahme diesbezüglicher Beschlüsse, die in der Gründungsversammlung gefasst werden (Bestellung des Geschäftsführers); bei Abschluss der Geschäftsführerverträge sind Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BayGO und Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BayLKrO zu beachten.

- (d) Geltendmachung von Ansprüchen gegen den oder die Geschäftsführer;
- (e) Billigung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
- (f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks;
- (g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie die Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses;
- (h) Änderungen des Unternehmensgegenstandes;
- (i) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- (j) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- (k) Umwandlungen oder Umstrukturierungen der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel;
- (l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen analog §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes;
- (m) Auflösung der Gesellschaft;

(3) Folgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung:

- (a) Erteilung oder Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht;
- (b) Entscheidungen über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
- (c) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erwerb, Veräußerung, Belastung), wenn ein Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist;
- (d) Rechtsgeschäfte, die von wesentlicher Bedeutung für den Bestand und die künftige Unternehmensführung sind;
- (e) Sonstige Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Wert von 50.000,00 Euro überschreiten; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist;
- (f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährverpflichtungen und Gewährung von Darlehen, wenn im Einzelfall ein Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist;
- (g) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, wenn im Einzelfall ein Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird.

(4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, richten sich die weiteren Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung nach § 46 GmbHG.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Nach Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO und Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayLKrO sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 7 Abs. 3 zu veranlassen und dieser in der daraufhin stattfindenden Sitzung zu berichten.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) auf und legt ihn dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor (Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayGO; Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayLKrO).
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfberichts durch den Abschlussprüfer an die Gesellschafterversammlung zu dem Prüfbericht Stellung zu nehmen. Sie leitet die Unterlagen zusammen mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresergebnisses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung weiter.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB.
- (5) Den Gesellschaftern, den örtlichen und den überörtlichen Prüfungsorganen und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden Rechte und Befugnisse gemäß §§

53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt (Art. 94 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 4 BayGO; Art. 82 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4 BayLKrO).

- (6) Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den kommunalen Gesellschaftern die für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb der ersten zehn Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann, Art. 102 a i.V.m. Art. 102 Abs. 2 BayGO.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

§ 12

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (der vorbereitende Verwaltungsaufwand, die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) werden von der Gesellschaft getragen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Alle Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind so auszulegen, dass sie die Erreichung des Gesellschaftszweckes möglichst zu fördern geeignet sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist durch die Gesellschafter eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die -soweit rechtlich zulässig- dem am nächsten kommt, was die

Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt bei eventuell auftretenden Vertragslücken.

(5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

KONSORTIALVERTRAG

Zwischen

Landkreis Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, vertreten durch den Landrat Franz Löffler

im Folgenden „**Landkreis**“ genannt,

Stadt Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Martin Stoiber

im Folgenden „**Stadt Cham**“ genannt,

Stadt Furth im Wald, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Sandro Bauer

im Folgenden „**Stadt Furth im Wald**“ genannt,

Marktgemeinde Lam, Schulweg 4, 93462 Lam, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Paul Roßberger

im Folgenden „**Marktgemeinde Lam**“ genannt,

und

Stadt Waldmünchen, Marktplatz 14, 93449 Waldmünchen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Markus Ackermann

im Folgenden „**Stadt Waldmünchen**“ genannt,

im Folgenden zusammen „**Parteien**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, die umweltverträgliche und zukunftsfähige Entwicklung der Region voranzutreiben, insbesondere eine größere Unabhängigkeit von dem, den deutschen Stromerzeugungsmarkt beherrschenden Oligopol zu erreichen und so eine klimafreundliche, sichere und bezahlbare Energieversorgung sicherzustellen. Zugleich soll die regionale Wertschöpfung im Bereich der Energiewirtschaft zurückgeholt bzw. erweitert werden. Hierfür soll eine gebietsübergreifende Infrastruktur geschaffen werden, die auch örtlich-/strukturell bedingte Verschiebungen von Energieerzeugung und -verbrauch ausgleicht. Zur Erreichung dieser Ziele ist geplant, zunächst eine gemeinsame Gesellschaft, die Regionalwerke Landkreis Cham GmbH (im Folgenden „**GmbH**“) zur Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung zu gründen. Die GmbH wird zunächst potenzielle Projekte zur Energieerzeugung ermitteln und entwickeln oder geeignete Projekte erwerben. In einem nächsten Schritt sollen diese Projekte zur Umsetzung (Errichtung und Betrieb) auf gesonderte, noch zu gründende

de Projektgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG übertragen werden. Parallel hierzu ist beabsichtigt, die Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden „gKU“) vorzubereiten und weitere Landkreiskommunen zu beteiligen. In diesem Fall wären die Anteile an der GmbH von den Parteien in das gKU einzubringen. Das gKU soll den Tätigkeitsbereich der GmbH übernehmen und weitere, künftige potenzielle Projekte zur Energieerzeugung ermitteln und entwickeln oder erwerben. Die GmbH wird als Komplementär-GmbH für die künftigen Projekt-GmbH & Co. KGs dienen.

Die Parteien werden über die gesamte Vertragslaufzeit partnerschaftlich, konstruktiv und loyal zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1 Beteiligungsverhältnisse und Ausgestaltung der gemeinsamen GmbH

- (1) Die Firma der GmbH lautet:

Regionalwerke Landkreis Cham GmbH.

- (2) Die Beteiligungsverhältnisse an der GmbH stellen sich wie folgt dar:

Gesellschafter	Höhe der Stammeinlage	rechnerischer Anteil
Landkreis Cham	399.000,00 €	60%
Stadt Cham	66.500,00 €	10%
Stadt Furth im Wald	66.500,00 €	10%
Marktgemeinde Lam	66.500,00 €	10%
Stadt Waldmünchen	66.500,00 €	10%
Summe	665.000,00 €	100%

- (3) Der Sitz der GmbH ist Cham.
- (4) Gegenstand der GmbH ist insbesondere die Planung und Umsetzung der effizienten Erzeugung und Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie der Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Ziel der CO₂-Vermeidung und einer sicheren Energieversorgung. Gegenstand der GmbH sind in diesem Rahmen auch alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Speicherung, der Umwandlung, der Lieferung und der Verteilung von Energie zusammenhängende Tätigkeiten und energiewirtschaftliche Dienstleistungen.
- (5) Die GmbH verfügt über folgende Organe:
- a) die Geschäftsführung;
 - b) die Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Jede Partei ist berechtigt, einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Der Geschäftsführer ist von der Gesellschafterversammlung

mit einstimmiger Beschlussfassung zu bestellen. Der Vorschlag einer Partei kann abgelehnt werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 2 Grundkonzept der Kooperation

- (1) Grundkonzept der Kooperation ist die Beteiligung der Parteien an der GmbH.
- (2) Die GmbH soll insbesondere im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung tätig werden und vor allem die Planung und Umsetzung der effizienten Erzeugung und Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie den Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Ziel der CO₂-Vermeidung und einer sicheren Energieversorgung vorantreiben. Eine Umsetzung (Errichtung und Betrieb) von Projekten durch die GmbH sowie eine finanzielle Beteiligung der GmbH an künftigen Projektgesellschaften ist nicht beabsichtigt.
- (3) In engem zeitlichem Zusammenhang mit der Gründung und Aufnahme der Betätigung der GmbH beabsichtigen die Parteien zusammen mit weiteren Landkreiskommunen ein gKU zu gründen und die von ihnen an der GmbH gehaltenen Geschäftsanteile auf das gKU zu übertragen. Der finanzielle Einsatz der Parteien zur Gründung und Betätigung der GmbH ist hierbei zu berücksichtigen, der Konsortialvertrag ist vor Durchführung der Übertragung um entsprechende Regelungen zu ergänzen. Die Parteien werden alle für die Übertragung erforderlichen Maßnahmen treffen und die erforderlichen Beschlüsse in der GmbH fassen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung dieser Vorgehensweise wird damit jedoch vorerst nicht begründet.

§ 3 Rahmenbedingungen und Ziele der GmbH

- (1) Die Parteien bekennen sich zu den nachfolgend zusammengefassten Zielsetzungen. Sie werden diese Ziele und die in diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze der Zusammenarbeit stets beachten, nach besten Kräften fördern und jederzeit vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- (2) Die Parteien verfolgen mit der gemeinsamen GmbH das Ziel,
 - a) schnell und effizient Erneuerbare-Energien-Projekte zu ermitteln, entwickeln oder zu erwerben
 - b) die Umsetzung etwaiger fertig entwickelter Projekte in gesonderten Projektgesellschaften voranzutreiben und zu organisieren (vgl. § 2 Abs. (2) Satz 2) sowie
 - c) die Gründung eines gKU, an dem weitere Landkreiskommunen beteiligt sind, tatkräftig voranzutreiben und zu fördern.
- (3) Eine Ausstattung der GmbH mit dem erforderlichen Personal ist grundsätzlich beabsichtigt und wird sukzessive erfolgen; anfänglich soll der operative Geschäftsbetrieb durch Einbeziehung externer Kooperationspartner erfolgen. Die Parteien werden darauf hinwirken, dass ihre Stadt- und Gemeindewerke die GmbH mit vorhandenem Know-how unterstützen und hierfür an regelmäßigen (14-tägigen) Jour-Fixes teilnehmen. Eine Vergütung für die Teilnahme an den Jour-Fixes erfolgt nicht. Darüber hinausgehende Leistungen werden nach den marktüblichen Stundensätzen

von der GmbH vergütet. Die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt unter Beachtung vergabe-rechtlicher Vorgaben.

§ 4 Eigenkapitalausstattung und Finanzierung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die GmbH mit hinreichend Eigen- und Fremdkapital auszustatten, damit diese in der Lage ist, die ihr durch diesen Konsortialvertrag, den Gesellschaftsvertrag und etwaige weitere Verträge zwischen ihr und den Parteien zugewiesenen Aufgaben während der Vertragslaufzeit zu erfüllen.
- (2) Die Parteien sind sich schließlich einig, dass der über den Betrag des Eigenkapitals hinausgehen- de Kapitalbedarf zur Finanzierung von Investitionen durch Abschluss eines oder mehrerer Darle- hensverträge mit Kreditinstituten, mit den Parteien oder mit Eigengesellschaften der Parteien bereitgestellt werden kann (Fremdfinanzierung). Vorrangig sollen die Projekte jedoch in den hierfür zu gründenden Projektgesellschaften in der Rechtsform von GmbH & Co. KGs finanziert werden. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter wird nicht begründet.

§ 5 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gewinne der GmbH verbleiben in der GmbH und werden für die Ermittlung und Entwicklung oder den Erwerb neuer Projekte verwendet.
- (2) Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung die vollständige oder teilweise Aus- schüttung von Gewinnen beschließen (§ 8 Abs. 2 lit. g) des Gesellschaftsvertrags). Die Gewinn- verteilung erfolgt im Verhältnis der Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft. Sofern ei- ne Partei ihre Beteiligung an der GmbH über Fremdkapital finanziert, kann die betreffende Partei die Ausschüttung des ihr zustehenden Gewinns in Höhe der anfallenden Fremdkapitalkosten ver- langen.

§ 6 Verteilung von Chancen und Risiken

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die mit der Kooperation verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken den Vertragsparteien gemäß ihrer Beteiligungsquote an der GmbH zuge- wiesen werden.
- (2) Die Parteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass eine von dem in Abs. (1) dargestellten Grundsatz abweichende Verteilung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken nur dann erfolgen kann, wenn es hierfür besondere, konkret zu benennende Umstände gibt, die Risikoübernahme entsprechend vergütet wird oder diejenige Partei, die ein Mehr an Risiko übernimmt, im Gegen- zug auch ein Mehr an Chancen erhält, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- (2) Eine rechtsgeschäftliche Verfügung im Sinne des Abs. (1) ist insbesondere jede vollständige oder teilweise Übertragung (Abtretung), Belastung, Verpfändung eines Geschäftsanteils sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung und alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. Der Gleichlauf des § 11 ist zu wahren.

§ 8 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag an Dritte ist ohne die Übertragung der Geschäftsanteile an der GmbH ausgeschlossen.

§ 9 Laufzeit und Ende der Zusammenarbeit

- (1) Die Laufzeit dieses Konsortialvertrags beginnt mit seiner Unterzeichnung. Der Konsortialvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Konsortialvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und sobald die GmbH aufgelöst wurde. Dies gilt nicht für den Fall der Übertragung der Anteile an der GmbH auf das gKU gemäß § 2 Abs. (3). In diesem Fall besteht der Konsortialvertrag für das gKU fort und wird um die zur weiteren Betätigung durch das gKU erforderlichen Regelungen ergänzt.
- (3) Wird das gKU nicht bis spätestens mit Wirkung zum 31.12.2023 gegründet, werden die Parteien durch Gesellschafterbeschluss über den Fortgang der GmbH entscheiden.

§ 10 Vertragshierarchie und Anpassungspflichten

- (1) Die Regelungen des Konsortialvertrags ergänzen und konkretisieren die Regelungen des Gesellschaftsvertrags der GmbH. Im Falle sich widersprechender Regelungsinhalte gehen im Verhältnis der Parteien untereinander die Regelungen des Konsortialvertrags denen des Gesellschaftsvertrags der GmbH vor, sofern dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag der GmbH in seiner jeweils anwendbaren Fassung und dieser Konsortialvertrag einander widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Parteien, den Gesellschaftsvertrag an die entsprechende Regelung dieses Konsortialvertrags anzupassen und zu ändern, sofern dies erforderlich erscheint.
- (3) Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrags der GmbH oder dieses Konsortialvertrags aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften zukünftig erforderlich werden, verpflichten sich die Parteien zur unverzüglichen Durchführung solcher notwendigen Änderungen der Verträge.

§ 11 Gleichlauf

- (1) Die Beteiligung der Parteien an der GmbH basiert auf einem Gleichlauf zwischen deren Gesellschafts- und diesem Konsortialvertrag. In keinem Fall soll eine Partei nur an der GmbH beteiligt sein, ohne gleichzeitig Partei dieser Konsortialvereinbarung zu sein („Gleichlauf“).
- (2) Die Parteien verpflichten sich, stets auf eine Aufrechterhaltung des Gleichlaufs hinzuwirken. Soweit der Gleichlauf trotzdem beeinträchtigt wird, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich in der GmbH bzw. auf Ebene des Konsortialvertrags an seiner Wiederherstellung durch die Ausführung aller dazu erforderlichen Rechtshandlungen mitzuwirken. Für eine solche Wiederherstellung des Gleichlaufs kommen insbesondere die Abtretung der Gesellschaftsanteile oder Teilen von Gesellschaftsanteilen an der GmbH oder der Beitritt zu diesem Konsortialvertrag in Betracht.
- (3) Die Stellung als Gesellschafter in der GmbH und der Beitritt zu diesem Konsortialvertrag sind zwingend miteinander verknüpft. Der Beitritt zu diesem Konsortialvertrag ist auflösend bedingt durch die Beendigung der Gesellschafterstellung in der GmbH.

§ 12 Haftung, höhere Gewalt

- (1) Für Schäden der Parteien, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertragswerks von der GmbH oder einem der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der GmbH herbeigeführt werden, ist die gesetzliche und vertragliche Haftung der GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt im Verhältnis der Parteien untereinander und gegenüber der GmbH.
- (2) Sollten die Parteien durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, bzw. nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen, bis diese Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. Die Parteien werden jedoch dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen können. In solchen Fällen kann keine Partei von der anderen eine Entschädigung beanspruchen.

§ 13 Loyalitäts- und Wirtschaftsklausel

Tritt während der Laufzeit dieses Konsortialvertrags eine wesentliche und unvorhergesehene Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die für die Festsetzung des Inhalts dieses Konsortialvertrags maßgebend waren und sind infolgedessen die gegenseitigen Vertragspflichten unter Berücksichtigung der Laufzeit dieses Vertrags in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jede Partei die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 14 Kostentragung

Jeder Gesellschafter trägt seine eigenen Kosten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist wesentliche Geschäftsgrundlage für die künftige Zusammenarbeit der Parteien. Mündliche Nebenabreden zu diesem Konsortialvertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des jeweiligen Vertrags nicht berührt. Die Vertragsschließenden werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die diesen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Berücksichtigung des Vertrags im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wären sie sich der Lücke bewusst gewesen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag ist der Sitz der GmbH.

....., den , den

Landkreis Cham, vertreten durch den
Landrat Franz Löffler

Stadt Cham, vertreten durch den 1.
Bürgermeister Martin Stoiber

....., den , den

Stadt Furth im Wald, vertreten durch
den 1. Bürgermeister Sandro Bauer

Marktgemeinde Lam, vertreten
durch den 1. Bürgermeister Paul
Roßberger

....., den , den

Stadt Waldmünchen, vertreten durch
den 1. Bürgermeister Markus Acker-
mann

Eine Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 18.04.2023.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Cham gründet als Mitgesellschafter gemeinsam mit den Stadtwerkskommunen Cham, Waldmünchen, Furth im Wald und Lam die „Regionalwerke Landkreis Cham GmbH“.
2. Der Landkreis Cham stimmt dem Gesellschaftsvertrag der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH zu
3. Der Landkreis Cham stimmt dem Konsortialvertrag zur Regionalwerke Landkreis Cham GmbH zu.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Der Vorsitzende dankt für diese verantwortungsvolle Haltung der Mitglieder des Kreistages, denn es sei ein durchaus sehr wichtiges Thema, was der Landkreis in die Zukunft hineinbegleiten werde.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	48
Für den Beschluss:	47
Gegen den Beschluss:	1

TOP 3 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll:

Keine Vorgänge!

Der Vorsitzende beendet die Sitzung des Kreistages um 17.47 Uhr.

Cham, 19. Juni 2023

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

Früchtl
Verwaltungsamtsrat

Löffler
Landrat